

# RS OGH 2000/6/28 6Ob136/00v, 6Ob134/16y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2000

## Norm

ABGB §1330 Abs2 BI

## Rechtssatz

In dem nach dem Gesamtzusammenhang zu beurteilenden Vorwurf der Umschichtung von Geldern von den "Kleinen" zu den "Großen" liegt nach der sogenannten Unklarheitenregel auch der Vorwurf, die für die Entscheidungsfindung in den Kammern maßgeblichen Funktionäre missbrauchten ihre Stellung dahin, dass sie (auch und vor allem) sich selbst Pensionen zu Lasten der eigentlichen Kammeraufgaben "zuschanzten".

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 136/00v  
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 136/00v
- 6 Ob 134/16y  
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 134/16y

Vgl; Beisatz: Bei der Beurteilung einer unrichtigen Tatsachenbehauptung in einem Presseartikel ist der Gesamtzusammenhang maßgeblich, in den unter anderem auch die Überschrift und der Kontext des Artikels einzubeziehen sind. (T1)

Beisatz: Hier: Vorwurf, der Kläger habe als Vorstandsvorsitzender nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers gewirtschaftet. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113749

## Im RIS seit

28.07.2000

## Zuletzt aktualisiert am

22.09.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)